



An die

unteren Aufnahmebehörden

über die

Regierungspräsidien

Stuttgart – Referat 15.2

Freiburg – Referat 15.2

Tübingen – Referate 15.1 und 15.2

Regierungspräsidium Karlsruhe

- Abteilung 9 -

Einführung der Bezahlkarte in Baden-Württemberg

DIESES SCHREIBEN ENTHÄLT INFORMATIONEN UND VORGABEN ZU FOLGENDEN THEMEN:

Organisatorische Festlegungen sowie fachliche Vorgaben und Hinweise zur Einführung und Nutzung der Bezahlkarte

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Vergabeverfahren „Bezahlkarte“ konnte am 25. September 2024 mit der Zuschlagserteilung an die secupay AG erfolgreich abgeschlossen werden. Um eine flächendeckende und einheitliche Einführung sowie Handhabung der Bezahlkarte in Baden-Württemberg sicherzustellen, geben wir nachfolgend und in Anknüpfung an die landesweite Info-Veranstaltung vom 23. Oktober 2024 Hinweise und informieren Sie über landesweit anzuwendende Festlegungen. Es



ist möglich, dass sich diese Hinweise und Festlegungen aufgrund von Erfahrungen während der Einführungsphase in den nächsten Monaten noch weiterentwickeln.

1. Rahmenvertrag und organisatorische Festlegungen

Mit der Zuschlagserteilung wurde zwischen der secupay AG und den beteiligten 14 Ländern eine Rahmenvereinbarung mit einer Laufzeit von grundsätzlich vier Jahren über die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Betrieb, Bereitstellung und Weiterentwicklung einer Bezahlkarte insbesondere für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für die sog. abrufberechtigten Stellen geschlossen.

Die Bestellung von Leistungen aus dem Rahmenvertrag erfolgt durch den Auftraggeber bzw. die abrufberechtigten Stellen durch die Erteilung von Einzelaufträgen (Abrufe). In Baden-Württemberg ist das Land selbst die abrufberechtigte Stelle. Die Leistungsbehörden (die höheren und unteren Aufnahmebehörden) werden seitens des Landes ermächtigt, Abrufe aus dem Rahmenvertrag im Auftrag und Namen des Landes durchzuführen. Bei der im Abrufschein bestehenden Auswahlmöglichkeit ist seitens der Leistungsbehörden die Möglichkeit „Die [Leistungsbehörde] ruft im Auftrag und Namen des Landes...“ auszuwählen.

Das Land stellt den Leistungsbehörden das Bezahlkartensystem der secupay AG zur Durchführung des AsylbLG kostenfrei zur Verfügung (siehe auch Ziffer 6). Die kommunalen Behörden sind berechtigt und zugleich verpflichtet, den Abruf aus dem Rahmenvertrag im Namen und im Auftrag des Landes zu tätigen.

2. Einführung der Bezahlkarte in Baden-Württemberg

Die Bezahlkarte soll für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG flächendeckend bei allen höheren und unteren Aufnahmebehörden eingeführt werden.

Die Einführung wird dabei schrittweise erfolgen und soll zeitnah abgeschlossen sein. Die Bezahlkarte soll zunächst in Pilotbehörden eingeführt werden. Eine größere Anzahl von Stadt- und Landkreisen haben ihr Interesse bekundet, an einer Pilotierung mitzuwirken. Daneben wird die Bezahlkarte auch in der Erstaufnahme des Landes pilotiert.



Die unteren Aufnahmebehörden (UABen) können mit dem Rollout der Bezahlkarte und dem Abruf von Leistungen aus dem Rahmenvertrag des Landes mit der secupay AG ab Vorliegen dieses Erlasses beginnen. Die Ausgabe erster Bezahlkarten kann bei einzelnen UABen ab Januar 2025 erfolgen.

3. Vorgaben zum Einsatz der Bezahlkarte

- a) Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte und Geldleistung als Barabhebebetrag
Sowohl im Grundleistungs- als auch im Analogleistungsbezug (§ 3 Abs. 2 und Abs. 3 bzw. § 2 Abs. 2 S. 2 AsylbLG) wurde durch den Gesetzgeber die Möglichkeit der Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte eröffnet. Ein Vorrang der Leistungsform „Bezahlkarte“ gegenüber den anderen aufgeführten Leistungsformen, wie z.B. der Geldleistung, wurde hingegen nicht aufgenommen. Mit MPK-Beschluss vom 20. Juni 2024 haben sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder auf einen Barabhebebetrag (mithin auf Geldleistungen) in Höhe von 50 Euro pro Person als bundesweite Rahmenvorgabe zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung verständigt. Die Grundeinstellung für den Barabhebebetrag sind somit 50 Euro je Person (Volljährige und Minderjährige). Lediglich in begründeten Einzelfällen kann ein höherer Betrag angezeigt sein.

Die mangelnde Festlegung einer vorrangigen Leistungsform im AsylbLG erfordert eine Ermessensentscheidung, mithin eine Abwägung aller Umstände des Einzelfalles zur Festlegung der Form der Erbringung von Asylbewerberleistungen. Eine Ermessensentscheidung der Leistungsbehörde ist demnach **in jedem Fall** zu treffen. Für die Entscheidung ist jedoch davon auszugehen, dass ein Barabhebebetrag in Höhe von 50 Euro je Person zur Deckung des Bedarfs, für welchen Bargeld erforderlich ist, im Regelfall ausreichend ist. In Baden-Württemberg ist eine entsprechende Vielzahl von Akzeptanzstellen zur Deckung der Bedarfe mittels Kartenzahlung vorhanden bzw. können solche Stellen mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden. Im Hinblick auf Bedarfe, die derzeit nicht mittels bargeldlosem Bezahlen gedeckt werden können (wie z. B. Taschengeld für Minderjährige, Einkauf bei Tafelläden oder auf dem Flohmarkt, etc.), werden Geldleistungen in Form des Barabhebebetrags gewährt. Lediglich in Ausnahmefällen kann nach einer entsprechenden Einzelfallprüfung die Höhe des Barabhebebetrages abweichend von den o.g. 50 Euro festgelegt werden. Beispiele hierfür sind etwa:



- Der Leistungsberechtigte A ist auf einen Elektrorollstuhl angewiesen. An seinem Wohnort befindet sich kein Einzelhandelsgeschäft, welches Kartenzahlung akzeptiert und barrierefreien Zugang mit dem Elektrorollstuhl bietet, jedoch ist ein Bankautomat gut erreichbar und zugänglich.
- Die Leistungsberechtigte B zählt zu einer vulnerablen Gruppe und ist aufgrund eines festgestellten Traumas beim Einkauf regelmäßig auf Unterstützung durch Dritte angewiesen. Vulnerabilität ist regelmäßig bei Personen anzunehmen, die Aufnahme nach § 23 AufenthG (sofern sie im AsylbLG-Leistungsbezug sind) gefunden haben.

Die vorgenannten Gesichtspunkte sind nicht abschließend und bedürfen einer Würdigung des Einzelfalles. Entscheidend sind die Umstände des jeweiligen Einzelfalles.

Zu beachten ist zudem, dass ggf. bestehende Dauerverwaltungsakte abzuändern sind. In den Fällen, in denen Grund- oder Analogleistungen ohne zeitliche Begrenzung als Geldleistungen bewilligt wurden, ist/sind der/die Bescheid(e) nach § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X mit Wirkung für die Zukunft hinsichtlich der Leistungsform abzuändern. Die wesentliche Änderung liegt hierbei in der Möglichkeit der Bewilligung der Leistungen mittels Bezahlkarte und der entsprechenden Ermessensausübung zugunsten der Bezahlkarte sowie der Festsetzung der Geldleistungshöhe in Form des Barabhebebetrags. Die Gründe für die Ermessensentscheidung sind entsprechend darzustellen.

b) Ausnahmen von der Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte

Grundsätzlich soll die Bezahlkarte an alle Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG ausgegeben werden. Da der Bundesgesetzgeber die Form der Leistungsgewährung in das Ermessen der Leistungsbehörden stellt, können jedoch auch hier Ermessensgründe im Einzelfall dagegensprechen.

Sofern Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt überwiegend (mehr als 50%) und regelmäßig (nach drei Monaten) aus Erwerbseinkommen bestreiten, sollen die aufstockenden AsylbLG-Leistungen (weiterhin) auf ihr Giro-/Gehaltskonto überwiesen werden.



c) Ausrollen der Bezahlkarte innerhalb einer Leistungsbehörde

Die Umstellung von Bargeld- bzw. Barscheckausgabe und Kontoüberweisungen auf die Bezahlkarte muss nicht zwingend für alle Bestandsfälle einer Leistungsbehörde zeitgleich erfolgen. Wir regen daher an, nach einer einheitlichen Systematik vorzugehen, die sich am besten in die örtlichen Abläufe integrieren lässt. Um mit einer überschaubaren Anzahl von Bezahlkarten zu beginnen und gleichzeitig zeitnah auf eine Bargeld- oder Barscheckausgabe verzichten zu können, ist z. B. denkbar, die Bezahlkarte zunächst an Neuzugänge und Bestandsfälle auszugeben, die aktuell über kein deutsches Bankkonto verfügen und die Karte darauf folgend schrittweise für alle AsylbLG-Leistungsberechtigten auszurollen. Daneben kommt z.B. auch eine Umstellung zunächst für Personen in vorläufiger Unterbringung bzw. kommunaler Anschlussunterbringung ggf. nach Unterkünften in Betracht.

d) Geographische Einschränkungen.

Anknüpfend an § 1 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG wird die Nutzbarkeit der Bezahlkarte derzeit auf das Bundesgebiet beschränkt bzw. eine Nutzung im Ausland ausgeschlossen.

Weitergehende regionale Einschränkungen erfolgen bedingt durch die bestehende bundesgesetzliche Regelung nicht.

e) Überweisungen und Lastschriften

Die Bezahlkarte ermöglicht Überweisungen an bzw. Lastschriften zugunsten von IBANs, die zuvor über Positivlisten freigegeben worden sind (freigegebene IBANs können sowohl vom Land zentral wie auch von den Leistungsbehörden dezentral angelegt werden). Diese Funktionalität soll für Bedarfe bzw. Dienstleistungen genutzt werden, für die es keine alternative Zahlungsweise gibt (z. B. Mietzahlungen, Haushaltsenergie, ÖPNV-Abos, Mitgliedsbeiträge an Vereine). Weiterhin ist bei der Freigabe von IBANs darauf zu achten, dass keine IBANs freigegeben werden, die sich negativ auf Zielsetzungen der Bezahlkarte, wie z. B. die Verhinderung von Überweisungen in die Heimatländer und die Unterbindung der Finanzierung von Schleppern, auswirken könnten. Dies wären beispielsweise IBANs von eigenen Konten der Leistungsberechtigten sowie Konten von Bekannten oder Familienangehörigen der Leistungsberechtigten.

Hinweis: Die Aktivierung dieser Funktionalität erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Eine App-Funktion, mit deren Hilfe die Leistungsberechtigten Überweisungen selbst



ausführen können, muss vertragsgemäß erst spätestens sechs Monate nach Zuschlagserteilung vorliegen bzw. implementiert werden. Es ist damit zu rechnen, dass diese Funktionalität zum April 2025 zur Verfügung steht. Wir bitten, dies im Rahmen Ihrer Planungen zum Ausrollen in Ihrer Behörde zu berücksichtigen (vgl. Buchstabe c).

Zur Nutzung der Überweisungs- und Lastschriftfunktion finden derzeit auch noch Abstimmungen zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Dienstleister statt. Das Ministerium der Justiz und für Migration wird im Anschluss daran weitere Informationen an die Leistungsbehörden geben.

f) Onlinehandel und Händlereinschränkungen

Die Bezahlkarte wird für den Onlinehandel prinzipiell zugelassen. Einzelne Händlerkategorien werden seitens des Landes über Negativlisten mit Hilfe von Merchant Category Codes (MCCs) ausgeschlossen. Zielsetzung ist dabei ebenfalls die Verhinderung von Überweisungen bzw. Geldtransfers in die Heimatländer von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG und die Unterbindung der Finanzierung von Schleppern. Das Land wird die hierfür konkret erforderlichen MCCs mit dem Dienstleister abstimmen und im Bezahlkartensystem als Voreinstellung hinterlegen. Die Leistungsbehörden dürfen diesbezüglich keine eigenen bzw. abweichenden Einstellungen vornehmen.

Zum Start der Bezahlkarte sind folgende Ausschlüsse durch das Land im Bezahlkartensystem hinterlegt:

Remittance Services (Western Union etc.), 4829, Crypto, Money Orders, Traveller Cheques, 6051, Online Marketplaces, 5262, Manual Cash, 6010, FI Merchandise Services, 6012, Brokers (Aktien, Fonds, ETFs), 6211, Non-Financial Institutions – Stored Value Card Purchase/Load, 6540.

Wir behalten uns vor, die Liste der MCCs zu ändern.

g) Umgang mit Abhebegebühren an Bankautomaten

Mit der Bezahlkarte kann bei derzeit über 11.000 Einzelhändlern in Deutschland kostenlos Bargeld abgehoben werden. Daneben kann Bargeld an rund 53.000 öffentlichen Geldautomaten abgehoben werden. Dabei fällt seitens des Bezahlkartendienstleisters allerdings eine Abhebegebühr i. H. v. 0,65 Euro an. Es ist konfigurierbar, ob diese Gebühr von den Kartennutzenden oder den Leistungsbehörden getragen wird.



In Anbetracht der Möglichkeit kostenfreier Bargeldverfügungen im Einzelhandel wird die Festlegung getroffen, dass Abhebegebühren durch die Leistungsbehörden nicht übernommen werden.

h) Karten für Minderjährige

Bezahlkarten werden nur an volljährige Leistungsberechtigte ausgegeben.

i) Eindeutiges Identifikationsmerkmal

Als eindeutiges Identifikationsmerkmal der Kartennutzenden in der Administrationsanwendung des Kartendienstleisters soll, soweit vorhanden, die MigVIS-ID (nach Ablösung von MigVIS die DiMig-ID) verwendet werden. Ein Rückgriff auf die AZR-Nummer ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

4. Fachliche Hinweise

a) BuT-Leistungen nach § 3 Abs. 4 und Aufwandsentschädigung nach § 5 AsylbLG Bildungs- und Teilhabeleistungen (für den persönlichen Schulbedarf sowie Schülerbeförderungskosten) und die Aufwandsentschädigung für Arbeitsgelegenheiten müssen als Geldleistung erbracht werden (vgl. § 34a Abs. 2 Satz 3 SGB XII i.V.m. § 34 Abs. 3 und 4 SGB XII). Um diese Leistungsbestandteile dennoch über die Bezahlkarte abwickeln zu können, ist der individuelle Barabhebebetrag entsprechend zu erhöhen. Soweit neben der Bezahlkarte ein Girokonto vorhanden ist, können jedoch alternativ diese Leistungen (weiterhin) auch darauf überwiesen werden.

b) Umgang mit Haushaltsgemeinschaften bzw. Personenverbänden

Nach § 3 Abs. 5 S. 2 AsylbLG muss jedes volljährige Haushaltsmitglied über den individuell zustehenden Leistungsumfang auf einer Bezahlkarte selbstständig und unabhängig verfügen können.

Um in der praktischen Handhabung dieser Norm durch die Leistungsbehörden aber gerade auch im Alltag der Leistungsberechtigten praktikable Vorgehensweisen zu ermöglichen, sind bezüglich einer Haushaltsgemeinschaft mit der Bezahlkarte technisch verschiedene Konfigurationsmöglichkeiten gegeben.



§ 3 Abs. 5 S. 2 AsylbLG ist als „muss“-Regelung dabei zwingend zu beachten. Die Einhaltung der dort genannten Voraussetzungen ist beispielsweise nicht sichergestellt, wenn jedes Mitglied der Haushaltsgemeinschaft mit seiner Bezahlkarte auf das gesamte Guthaben der Haushaltsgemeinschaft zugreifen kann.

Dennoch kann genau dies in der Praxis erforderlich sein, wenn z. B. ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft generell für alle Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft die Haushaltseinkäufe tätigt. Sofern über die Bezahlkarte auch Mietzahlungen abgewickelt werden, stellt sich die Frage des Zugriffs auf Leistungsansprüche weiterer Haushaltsangehöriger in verschärfter Form.

Grundsätzlich können volljährige Personen über die Verwendung der ihnen individuell zustehenden Mittel auf der Bezahlkarte frei entscheiden und damit auch der Verfügung durch ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft zustimmen.

Entsprechende Vollmachtserteilungen müssen schriftlich erfolgen und dokumentiert werden. Hierfür können bereits vorhandene Formulare um einen entsprechenden – standardisierten – Passus ergänzt werden. Die Vollmachterteilung kann auf diese Weise bereits zusammen mit der Beantragung von Leistungen erfolgen. Bei einem solchen Vorgehen müssen alle volljährigen Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft zustimmen bzw. die entsprechende Vollmacht wechselseitig erteilen.

Bezüglich Mietzahlungen sind bei Zustimmung aller volljährigen Haushaltsmitglieder auch weitere Varianten der Abwicklung denkbar:

- Direktüberweisung durch die Leistungsbehörde an den Vermieter
- Buchung der vollständigen Miete auf die Bezahlkarte eines volljährigen Mitglieds der Haushaltsgemeinschaft.

Es ist gesetzlich nicht geregelt, auf welche Bezahlkarte die Leistungen für minderjährige Haushaltsangehörige gebucht werden sollen. In Familienkonstellationen mit zwei Sorgeberechtigten sollten auch hier die Betroffenen selbst einvernehmlich die Festlegung treffen, auf welche Karte die Leistungen der minderjährigen Kinder gebucht werden.



c) Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)

Sonstige Leistungen sind nach § 6 Abs. 1 S. 2 AsylbLG als Sachleistungen und bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren. Eine Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte (ohne Barabhebebetrag) kommt demnach nicht in Betracht. Die Leistungen sind demnach auf die Bezahlkarte zu überweisen und der Barabhebebetrag ist entsprechend zu erhöhen. Alternativ können die Leistungen auch auf ein eigenes Konto des Leistungsberechtigten überwiesen werden.

d) Vermögensprüfung

Der Vermögensfreibetrag beträgt nach § 7 Abs. 5 S. 1 AsylbLG 200 Euro. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird die technische Möglichkeit zur Einsichtnahme des Kontostandes durch die Leistungsbehörden deaktiviert sein. Sofern der Leistungsbehörde Anhaltspunkte vorliegen, dass Leistungsberechtigte über ein Vermögen oberhalb des Freibetrags verfügen, kann die Einsichtnahme auf den Kontostand wie bei einem Girokonto bisher auch im Wege der Mitwirkungspflichten verlangt bzw. durchgesetzt werden.

e) Ad-hoc-Aufladung

Die Bezahlkarte wird regelmäßig aus einem Fachverfahren heraus mittels Überweisung aufgeladen. Die üblichen Banklaufzeiten bedingen, dass bis zur Gutschrift der Beträge auf der Bezahlkarte ein bis zwei Tage vergehen können. Für Fälle, in denen bei Mittellosigkeit unmittelbar Leistungen zur Verfügung gestellt werden müssen, bietet die Karte auch eine Ad-hoc-Auflade-Funktion, bei welcher der entsprechende Betrag direkt auf der Karte gutgeschrieben wird.

Die Ad-hoc-Aufladung soll nur im Notfall (Abwarten einer normalen Überweisungszeit ist nicht zumutbar und akute Mittellosigkeit kann nicht durch Sachleistungen beseitigt werden) eingesetzt werden. Der Ausgleich zugunsten des Bezahlkartenkontos (normale Überweisung auf die virtuelle IBAN zugunsten des Leistungsberechtigten) muss vertragsgemäß innerhalb von maximal fünf Bankarbeitstagen erfolgen. Zudem ist zu beachten, dass ein Umzug der Karte zu einer anderen Leistungsbehörde erst dann erfolgen kann, wenn die im Rahmen der Ad-hoc Zahlung bestehende Vorleistung der secupay AG ausgeglichen ist.



f) Ersatz von verlorenen Karten – Gebührenerhebung

Verlorene Karten können gesperrt oder auch endgültig gekündigt werden. Ein Prozess zur Übertragung des Restguthabens der verlorenen auf eine neue Karte ist vorhanden. Für diesen Vorgang entstehen zwar nur geringe Sachkosten (Kosten einer neuen Karte), jedoch Personalaufwand auf Seiten der Leistungsbehörde. Wir regen diesbezüglich an, eine entsprechende Gebührenerhebung entweder nach einer vorhandenen Verwaltungsgebührensatzung zu prüfen oder ggf. hierfür einen Gebührentatbestand zu schaffen.

Die Erstausgabe der Karte muss jedoch gebührenfrei erfolgen.

g) Kassenrecht

Wir weisen darauf hin, dass bei der Handhabung der Bezahlkarte kassenrechtliche Vorgaben einschlägig sein können. Besonders relevant dürfte dies bei der Funktion bzw. dem Prozess der Ad-hoc-Aufladung sein, da diese direkt aus der Verwaltungsanwendung der Bezahlkarte heraus erfolgt.

h) Datenschutzfolgenabschätzung

Vor Ausgabe der Bezahlkarten ist die Erstellung einer Datenschutzfolgenabschätzung erforderlich. Diesbezüglich wird seitens des Ministeriums der Justiz und für Migration ein Muster zur Verfügung gestellt. Dieses ist an den entsprechenden Stellen an das Vorgehen bzw. die tatsächlichen Gegebenheiten bei den UABen anzupassen.

5. Auswertung der Abweichungen des 50 Euro-Barabhebebetrags

Über ein vom Bezahlkartendienstleister zur Verfügung gestelltes Statistik-Tool können umfangreiche Auswertungen zur Bezahlkarte vorgenommen werden. Ein bedeutendes Datum im Zusammenhang mit der Bezahlkarte ist die Abweichung von dem 50 Euro-Barabhebebetrag aufgrund von Ermessensentscheidungen. Dies kann nicht automatisiert ausgewertet werden.

Aktuell wird auf eine aufwändige manuelle Zusatzerfassung der Ermessensentscheidungen zum Barabhebebetrag verzichtet. Das Ministerium der Justiz und für Migration wird die Abweichungen landesweit auswerten und behält sich vor, von Leistungsbehörden mit



Abweichungen von den landesweiten Durchschnittswerten zusätzliche Angaben (insbesondere zu den Ermessensentscheidungen zum Barabhebebetrag) anzufordern.

6. Kostentragung

Das Land Baden-Württemberg trägt zusammen mit den weiteren 13 beteiligten Ländern die Kosten des Vergabeverfahrens sowie eine einmalige Bereitstellungspauschale für das Bezahlkartensystem.

Da die Abrufe im Auftrag und Namen des Landes erfolgen, werden alle seitens der secupay AG in Rechnung gestellten Kosten direkt durch das Land an die secupay AG beglichen. Die Leistungsbehörden sind verpflichtet, bei der Prüfung der Rechnungen auf sachlich und rechnerische Richtigkeit mitzuwirken. Das Verfahren hierzu wird noch entwickelt und später gesondert mitgeteilt.

Die bisher angefallenen Kosten für bereits direkt durch die unteren Aufnahmebehörden beschaffte Bezahlkartensysteme werden vom Land nicht übernommen. Hintergrund ist, dass die Aufwendungen für den Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes und damit auch die Kosten für Bezahlkartensysteme im Rahmen der nachlaufenden Spitzabrechnung für die vorläufige Unterbringung **nicht** erstattungsfähig sind. Diese sind dem Grunde nach über § 11 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes bereits abgegolten. Dies spiegelt sich auch in den grundsätzlichen Hinweisen unter Ziffer 3.2 sowie dem im Erhebungsbogen zu den Zeilen 9 bis 16 nochmals ausgebrachten Hinweis zur Erfassung der Daten für die Spitzabrechnung wider. Von der Kostenbeteiligung des Landes an den AsylbLG-Aufwendungen (sog. GFK-Mittel) sind die Verwaltungskosten ebenfalls nicht umfasst.

Hinweis zum wirtschaftlichen Einsatz der Bezahlkarte:

Bei den laufenden Kosten der Bezahlkarte handelt es sich im Wesentlichen um die Transaktionskosten je Aufladung der Karte. Damit diese Transaktionskostenpauschale möglichst nur einmal im Monat je Karte anfällt, bitten wir im Hinblick auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit möglichst alle Leistungsbestandteile (Regelsatz, KdU, BuT etc.) innerhalb eines Monats in einem Gesamtbetrag auf die jeweilige Karte zu überweisen.



Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Lehr
Ministerialdirigent

HINWEIS

Dieses Schreiben wird auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz und für Migration unter der Rubrik „[Erlasse und Anwendungshinweise](#)“ veröffentlicht.